

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 576790

ISIN: DE0005767909

Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln Aktiengesellschaft erklären, dass auch seit der letzten Entsprechenserklärung vom 12.12.2019 den im Bundesanzeiger vom 24.04.2017 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex i.d.F. vom 07.02.2017 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom 12.12.2019 aufgeführten Tatbestände Folge geleistet worden ist.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 und bekannt gemacht im Bundesanzeiger vom 20.03.2020 wurde mit den folgenden Ausnahmen entsprochen und wird mit den folgenden Ausnahmen entsprochen werden:

- DCGK Empfehlungen B.5 und C.2: Altersgrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nicht festgelegt.

Begründung: Eine Altersgrenze würde den Aufsichtsrat bzw. die Aktionäre der Gesellschaft unnötig in ihrem Recht einschränken, geeignete und kompetente Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder auszuwählen.

- DCGK Empfehlungen D.2, D.3 und D.5: Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse.

Begründung: In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft, deren Aufsichtsrat gemäß Satzung lediglich sechs Mitglieder angehören, erscheint eine Ausschussbildung nicht zweckdienlich.

- DCGK Empfehlung F.2: Die Halbjahresfinanzberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

Begründung: Aus unternehmensorganisatorischen Gründen und im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Neuregelung zur verlängerten Veröffentlichungsfrist für Halbjahresfinanzberichte den Unternehmen gegenüber der früheren Rechtslage eine größere Flexibilität einräumen soll, soll dem Unternehmen die Möglichkeit offenstehen, Halbjahresfinanzberichte auch nach der im Kodex empfohlenen Frist und im Rahmen der gesetzlichen Frist zu veröffentlichen.

- DCGK Empfehlung G.2: Die Vergütungsvereinbarung mit dem Vorstand enthält keine betragsmäßige Höchstgrenze für die fixen und variablen Vergütungsbestandteile.

Begründung: Die fixen und variablen Vergütungsbestandteile sind in ihrer Höhe und prozentualen Aufteilung vertraglich festgelegt. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Bestellung zum Vorstand sieht jedoch eine Überprüfung der Gesamtvergütung ab dem Kalenderjahr 2021 vor.

- DCGK Empfehlung G.10: Dem Vorstandsmitglied wird nicht vorgegeben, variable Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anzulegen und die Gesellschaft gewährt variable Vergütungsbeträge auch nicht aktienbasiert. Über die langfristigen variablen Gewährungsbeträge kann das Vorstandsmitglied nicht erst nach vier Jahren verfügen.

Begründung: Auf der Grundlage des bestehenden Vorstandsvertrages kann die Gesellschaft dem Vorstand nicht einseitig Vorgaben machen, wie er mit Vergütungsbeträgen umgeht und die Gesellschaft erachtet eine solche Vorgabe im Hinblick auf die Entscheidungsfreiheit des Vorstands auch nicht für sachgerecht.

Die Gesellschaft sieht es auch nicht als sachgerecht an, langfristige variable Vergütungsbeträge aktienbasiert zu gewähren, da es auch insoweit dem Vorstand überlassen werden soll, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft anlegt.

Eine Wartezeit von vier Jahren für die Auszahlung der variablen Vergütung erachtet die Gesellschaft nicht für sachgerecht. Bei einer Laufzeit des Vorstandsvertrages von fünf Jahren würde eine Wartezeit von vier Jahren für die Auszahlung der variablen Vergütung bereits ab dem zweiten Jahr der Laufzeit des Vorstandsvertrages dazu führen, dass die Auszahlung der Vergütung im Falle einer Nichtverlängerung des Vertrages in die Zeit nach Beendigung des Vertrages fällt. Auf die Auszahlung der variablen Vergütung für das fünfte Dienstjahr müsste der Vorstand vier Jahre nach Beendigung des Vertrages warten und würde insoweit auch das Risiko der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft tragen, ohne noch als Vorstand in der Verantwortung für die Gesellschaft zu stehen.

- DCGK Empfehlung G.18: Die Vergütung des Aufsichtsrats besteht nicht nur aus einer Festvergütung, sondern auch aus einer erfolgsorientierten Vergütung, die nicht auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Begründung: Gemäß § 13 der Satzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben einem festen Betrag eine variable Vergütung i.H.v. EUR 300,00 für jedes Prozent Dividende, das 6 % des Grundkapitals übersteigt. Derzeit ist daher die variable Vergütung nicht auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet.

Bis zu einem neuen Beschluss der Hauptversammlung zur Vergütung des Aufsichtsrats muss die Satzungsregelung bestehen bleiben.

Berlin, den 10. Dezember 2020

FERNHEIZWERK NEUKÖLLN AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Tanja Wielgoß	Alf Geßner
Vorsitzende des Aufsichtsrats	Vorstand